

Volkes Eigen ist und das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ verwirklicht wird, erhält somit auch das persönliche und private Eigentum eine neue Stellung. Persönliches Eigentum der Bürger sind insbesondere die der Befriedigung ihrer persönlichen, materiellen und kulturellen Bedürfnisse dienenden Sachen.

2. Zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Eigentumsdelikten ist festzustellen, ob sozialistisches Eigentum im Sinne des § 157 Abs. 1 angegriffen worden ist oder ob sich der Angriff gegen Eigentum richtet, das nach § 157 Abs. 2 wie sozialistisches Eigentum geschützt wird. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor, sind die Tatbestände des 6. Kap. zum Schutze des persönlichen und privaten Eigentums anzuwenden.

Da die Tatbestände der §§ 177, 178, 179, 180 und 181 bis auf die Merkmale persönliches oder privates Eigentum, die die Angriffsrichtung der Handlung bestimmen und diese Straftaten von den Eigentumsdelikten gegen das sozialistische Eigentum (§§ 157 bis 162) abgrenzen, wörtlich übereinstimmen, wird auf die Kommentierung zu den §§ 157 bis 162 Bezug genommen.

§ 182

Untreue

(1) Wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, zu deren Nachteil mißbraucht, um sich oder andere zu bereichern, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Untreue einen erheblichen Vermögensschaden verursacht oder die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Der Tatbestand dient dem Schutz des persönlichen und privaten Eigentums vor Angriffen durch Personen, denen Verwaltungsbefugnisse über diese Vermögenswerte eingeräumt worden sind. Objektiv erfordert der Tatbestand zunächst, daß der Täter die **Befugnis** haben muß, **persönliches und privates Eigentum anderer zu verwalten**. Diese Befugnis kann ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages (z. B. Treuhandschaft, Nachlaßpfleger) oder Vertrages (vornehmlich Arbeitsvertrag, Dienstvertrag usw.) eingeräumt sein.

Aus dieser Festlegung ist ersichtlich, daß die betreffenden Vermögenswerte dem Täter nicht schlechthin übergeben worden sein dürfen wie bei § 177, 2. Alternative, sondern er muß eine Verfügungsbefugnis über diese Vermögenswerte besitzen, was sich insbesondere aus dem Merkmal ver-